

Hafengebührensatzung der Gemeinde Altwarp für den Hafen Altwarp

vom 21.12.2000¹, in der Fassung der 1. Änderung vom 12.09.2002²

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Für die Benutzung des Hafens Altwarp werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- 2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen, deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern in der jeweiligen gültigen Fassung von der Hafenbehörde zu kennzeichnen und bekannt zu machen sind.

§ 2 Arten der Gebühren

Nach dieser Satzung werden folgende Gebühren erhoben:

- Hafengeld (§ 8)
- Kaibenutzungsgeld (§ 9)
- Liegegeld (§ 11)

§ 3 Berechnungsgrundlagen

- 1) Bei der Bemessung der Gebühren nach der Schiffslänge wird die Länge in Metern zu Grunde gelegt.
- 2) Werden Gebühren nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Gebühr zu entrichten.
- 3) Für See- und Binnenschiffe sind Tagesgebühren gem. § 11 Abs. 2 zu zahlen.
- 4) Die Gebühren nach dieser Satzung sind, soweit nicht im einzelnen etwas anderes bestimmt ist, Nettobeträge. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, werden nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet.

§ 4 Gebührenerhebung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen.
- 2) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.
- 3) Die Gebühren sind an die Gemeinde Altwarp bzw. die Amtskasse des Amtes Ueckermünde-Land zu zahlen.
- 4) Die Hafengebühren sind ab dem 15. Tag nach der Fälligkeit mit drei von Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
- 5) Für die Hafengebühren sind die Eigentümer und die Benutzer der Wasserfahrzeuge

¹ Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Ueckermünde-Land. Nr. 01/01 vom 22.01.2001

² 1. Änderung: Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Ueckermünde-Land Nr. 10/02 vom 15.10.2002, berichtigt Homepage <http://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 30.07.2014

zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Mitteilungspflichten

- 1) Die Fahrzeugführer haben die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft oder vor dem Verlassen des Hafens dem Hafenmeister anzugeben und auf Verlangen die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere vorzulegen. Werden hierfür keine gültigen Papiere vorgelegt, werden die für die Berechnung der Gebühren notwendigen Daten auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.
- 2) Verstöße gegen die Mitteilungspflichten sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 6 Allgemeine Gebührenbefreiung

- 1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:
 1. Fahrzeuge der Bundeswehr
 2. Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungszwecke des Bundes, der Länder oder der Gemeinde Altwarp eingesetzt werden
 3. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden
 4. Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden
 5. Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten
 6. Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie Ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen
 7. Schulschiffe, die ausschließlich Ausbildungszwecken dienen
 8. Schiffe, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Gemeinde Altwarp den Hafen anlaufen
 9. Fahrzeuge der Berufsfischer der Fischereigenossenschaft „Haffküste“ e.G. Ueckermünde

§ 7 Stundung

- 1) Die Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

§ 8 Hafengeld

Für das Befahren des Hafengewässers durch See- und Binnenschiffe ist ein Hafengeld in Höhe von 12,00 € pro Ein- und Ausgang zu entrichten.

§ 9 Kaibenutzungsgeld

Für die Benutzung der Kaianlagen durch Wasserfahrzeuge ist ein Kaibenutzungsgeld zu zahlen. Die Abgabe ist schiffsseitig für die Passagiere und Kraftfahrzeuge zu entrichten. Das Kaibenutzungsgeld beträgt für jeden Eingang und jeden Ausgang:

- a) je Passagier 0,08 € und
- b) je Kraftfahrzeug 2,00 €

§ 10 Ermäßigung beim Hafengeld und beim Kaibenutzungsgeld

Für Wassersportfahrzeuge und ist kein Hafengeld und kein Kaibenutzungsgeld zu entrichten.

§ 11 Liegegeld

- 1) Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist ein Liegegeld zu zahlen.
- 2) Das Liegegeld beträgt für See- und Binnenschiffe pro angefangene 24 Std. 15,00 €
- 3) Für Wassersportfahrzeuge beträgt das Liegegeld:
 - a) bei vorübergehender Nutzung für je angefangene 24 Std. pro lfd. Meter 1,00 €
 - b) bei der Nutzung durch Dauerlieger für den Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres 300,00 €
- 4) Fahrzeuge der Fischerei haben ein jährliches Liegegeld von 100,00 € pro Fahrzeug zu entrichten.

§ 12 Ermäßigung beim Liegegeld

- 1) Für Wasserfahrzeuge, die an einer öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltung teilnehmen, werden für 2 Tage vor Beginn und 2 Tage nach Ende der Veranstaltung keine Liegegelder erhoben.

§ 13 Versorgungseinrichtungen

Die Abgabe von Strom und Wasser sowie die Benutzung der Duschen erfolgt über die entsprechenden Münzautomaten (Elektranten, Duschkabinen) und an den Kaianlagen über die vorhandenen Verbrauchszähler.

§ 14 Sonderregelungen

Durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Altwarp können, beim Vorliegen entsprechender Anträge oder Begründungen, Sonderregelungen zu dieser Hafengebührensatzung erlassen werden.

§ 15 Übergangsregelungen

Soweit Hafengebühren für Zeiträume nach dem Inkrafttreten dieser Satzung gezahlt wurden, werden diese auf die Gebühren nach dieser Satzung angerechnet.

§ 16 (Inkrafttreten)